

die Warenbegleitpapiere richtig und vollständig ausgefüllt und die Angaben darin mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Postsendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legen gemeinsam fest, welche Postsendungen, die nicht als Geschenk- oder Familiensendungen gelten, ohne betrieblichen Lieferschein zum Versand kommen dürfen. Bei diesen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Ohne Lieferschein“ anzubringen.

D.

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Gesetze alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung eines ordnungsgemäßen Warenverkehrs sowie zur Verhinderung des Schmuggels und der Spekulation notwendig sind.

§ 20

Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs haben die Kontrollen gewissenhaft durchzuführen. Die von ihnen durchgeführten Kontrollen sind auf den Begleitpapieren der Sendungen durch Unterschrift zu bestätigen.